



Merkblatt Asbest

Bei Arbeiten an Asbestzementprodukten besteht ein hohes Gefährdungspotential, wenn diese nicht fachgerecht ausgeführt werden. Asbest wird als krebserzeugender Gefahrstoff mit besonders hohem Gefährdungspotential, insbesondere für die menschliche Gesundheit, eingestuft. Die Gefahr entsteht dann, wenn Asbestzementprodukte (z.B. Eternitplatten, Welleternit) mit oberflächenabtragenden Verfahren behandelt (z.B. Kehren oder Bürsten, Druckreineigen, Abschleifen) oder mechanisch bearbeitet werden (z.B. durch Bohren, Sägen, Flexen, Hoch- und Niederdruckstrahlen). Die dadurch freigesetzten Asbestfasern können bei Einatmung die Gesundheit erheblich beeinträchtigen.

Für die Ausführung dieser Arbeiten gelten deshalb strenge technische Regelungen. Die Einhaltung dieser Maßstäbe ist zum Schutz der Bevölkerung wie auch der damit beschäftigten Menschen unabdingbar. Verstöße müssen sofort geahndet und die Arbeiten ggf. eingestellt werden. In diesem Zusammenhang gibt es mehrere Aspekte:

Arbeitssicherheit: Der Schutz der gewerblich Beschäftigten bzw. Einzelunternehmer muss gewährleistet sein. Zuständig für die Überwachung des Arbeitsschutzes ist das Gewerbeaufsichtsamt, welches schon im Vorfeld der Arbeiten beratend tätig ist. Grundlage hierfür ist die Gefahrstoffverordnung.

Umweltschutz: Werden Arbeiten mit Asbest unsachgemäß ausgeführt hat dies oft Folgen für die Umgebung, z.B. wenn sich Asbeststaub auf angrenzende Grundstücke legt. Die Anordnung der Beseitigung dieser Schäden ist Aufgabe des Umweltamtes und erfolgt nach dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz.

Bauordnungsrecht: Bauwerke, die dauerhaft mit dem Grund und Boden verbunden sind, fallen nicht in den Anwendungsbereich des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (§ 2 Abs. 2 Nr. 10 KrWG), welches den Umgang mit Abfällen regelt. Hier gilt deshalb das Bauordnungsrecht auch dann, wenn ein Abriss stattfindet oder bei ASI-Arbeiten Teile abgebaut werden (vgl. Kommentar Schink/Verstyl, KrWG, § 3 Rn. 16). Finden Arbeiten mit Asbest an Gebäuden statt und werden diese nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, zu denen auch der fachgerechte Umgang mit Asbest zählt, ausgeführt, muss der Bau eingestellt werden, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, gefährdet werden (Art. 3 BayBO i.V.m. der dazu ergangenen Asbest-Richtlinie; Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayBO).

Nachdem bei unsachgemäßem Umgang mit Asbestzementprodukten meist Gefahr im Verzug besteht und schnelles Handeln erforderlich ist um die Bürgerinnen und Bürger vor Gesundheitsgefahren zu schützen, sind Regelverstöße bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) an Asbestbauteilen im Stadtgebiet Augsburg umgehend im Wege der Soforteinstellung zu unterbinden. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Bauordnungsamt.

Telefonvermittlung:

(0821) 324-0

Internet: www.augsburg.de

e-mail: stadt@augsburg.de

Bitte beachten: e-mails sind nicht rechtsverbindlich

Sprechzeiten:

Mo - Do 8.00-12.30 Uhr

Do 14.00-17.30 Uhr

Fr 8.00-12.00 Uhr



Linie 1 und 2

Haltestelle

Rathausplatz

Bankverbindungen:

Stadtparkasse Augsburg

040 006 (BLZ 720 500 00)

für Auslandszahlungen:

IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06

SWIFT-BIC: AUGSDE77XXX